



## Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich nach der Strukturreform

### Allgemeines

Der Versorgungsausgleich ist seit dem 01.09.2009 durch das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) neu geregelt.

Die Grundidee des Versorgungsausgleichs ist die gerechte Teilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten bei der Scheidung. Die Teilung wurde bis zur Neuregelung im Wege des „Einmalausgleichs“ grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen; Anrechte, die noch nicht ausgleichsreif waren, wurden in den schuldrechtlichen Ausgleich verschoben. Im Fokus des Reformansatzes stand das Aufgeben des „Einmalausgleichs“. Das Vergleichbarmachen über die Barwertverordnung und der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung führten nämlich aufgrund unsicherer Prognosen zu Wertverzerrungen und unsachgemäßen Ergebnissen.

Im Vordergrund des nunmehr geltenden Rechts steht hingegen die systematische Halbteilung von bestehenden Anrechten, der sogenannte „Hin- und Her-Ausgleich“ im Wege der Realteilung. Nach § 2 VersAusglG sind grundsätzlich alle in- und ausländischen Versorgungsansparungen auszugleichen, die auf eine Rente gerichtet sind und der Absicherung im Alter und bei Invalidität dienen. Dies bedeutet, dass jedes Anrecht - sei es z. B. ein Anrecht aus der gesetzlichen Rente, einer betrieblichen Versorgungszusage, einer Riester-Rente oder einer Beamtenversorgung - systemimmanent geteilt wird. Für den jeweils ausgleichsberechtigten Partner wird dann in diesem System ein eigenständiges Anrecht begründet, das sich parallel zum (geteilten) Anrecht des Ausgleichsverpflichteten entwickelt. Neu ist, dass in den Versorgungsausgleich nunmehr auch einmalige Kapitalleistungen - die in der betrieblichen Altersversorgung bestehen - fallen, was bislang über den Zugewinnausgleich erfolgte. Hierbei sind insbesondere die Kapitaldirektversicherungen von Bedeutung. Letzteres gilt allerdings nicht für den Personenkreis der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, da sie nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fallen.

## Die Grundsätze des geltenden Rechts im Überblick:

### A) Grundsatz: interne Teilung

Nach dem VersAusglG wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Teilungsgegenstand ist der „Ehezeitanteil“; er entspricht dem in der Ehe erdienten unverfallbaren Anspruch analog § 2 BetrAVG. Ausgleichsgegenstand ist der „Ausgleichswert“ - dieser ist die Hälfte des Ehezeitanteils. Der Versorgungsträger - und das ist bei einer Pensionszusage der Arbeitgeber! - hat dem Familiengericht einen Vorschlag für den Ausgleichswert zu unterbreiten (als Rentenbetrag oder korrespondierenden Kapitalwert). Der Ausgleichsberechtigte erhält einen direkten Anspruch gegenüber dem jeweiligen Versorgungsträger, das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten wird entsprechend gekürzt. Hierbei bestehen verschiedene Teilungsvarianten, die es zum Teil dem Versorgungsträger ermöglichen, dass sein Gesamtverpflichtungsumfang gleichbleibt. Der Ausgleichsberechtigte erhält ein eigenständiges, entsprechend gesichertes Anrecht mit entsprechender Wertentwicklung. Allerdings kann der Versorgungsträger den Risikoschutz auf eine Altersrente beschränken, wobei diese als Ausgleich z. B. für eine entfallende Invaliditätsversorgung entsprechend erhöht werden muss. Da das geteilte Anrecht im System verbleibt und damit identische Bezugsgrößen für die Wertbestimmung aufweist, muss es nicht mehr „umgerechnet“ werden. Dies ist der Grundsatz der internen Teilung. In der Praxis bietet es sich an, hierüber eine generelle schriftliche Regelung zu treffen, eine „Teilungsordnung“. Dies erleichtert die Administration und erspart Auseinandersetzungen in jedem Einzelfall.

Eine Konsequenz der internen Teilung ist, dass es nicht nur einen Ausgleichsverpflichteten (und Ausgleichsberechtigten) gibt, sondern dass der Ehepartner - bezogen auf das jeweilige Anrecht - entweder Berechtigter oder Verpflichteter sein kann: bildlich gesprochen findet ein „Hin- und Her-Ausgleich“ statt. Mit der Scheidung soll eine abschließende Teilung erfolgen; nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren sollen weitgehend entbehrlich gemacht werden.

### B) Eingeschränkte Option: Externe Teilung

Der Grundsatz der internen Teilung bedeutet für den Versorgungsträger die doppelte Anzahl von Versorgungsverpflichtungen und einen erheblichen administrativen Mehraufwand. In seinen Verantwortungsbereich fallen nunmehr Aufgaben, die bisher vom Familiengericht übernommen wurden, insbesondere die Ermittlung des ehezeitlichen Anteils des Versorgungsanrechts sowie eine Auskunftspflicht gegenüber dem Familiengericht. Unter Beachtung bestimmter Wertgrenzen ist die Möglichkeit der externen Teilung vorgesehen. Unter der externen Teilung versteht man die schuldbefreiende Übertragung des Ausgleichswertes vom Versorgungsträger in eine sogenannte Zielversorgung bei einem fremden Versorgungsträger, den der Versorgungsberechtigte wählen kann. Als Auffanglösung wurde vom Gesetzgeber eine neue „Versorgungsausgleichskasse“ eingeführt (Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse).

Die externe Teilung führt einerseits zu einer administrativen Entlastung des Versorgungsträgers, andererseits aber auch zu einem Mittelabfluss. Aus diesem Grund kann sie niemals gegen den Willen des Versorgungsträgers erfolgen.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG kann der Versorgungsträger bis zu einem geringen Ausgleichswert von max. 2 % (2024: 70,70 € Monatsrente) bzw. 240 % (2024: 8.484 € Kapital) der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (West) ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten die externe Teilung veranlassen.

Bei Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen gilt der Ausgleichswert nach § 17 VersAusglG als gering, wenn der Kapitalwert nicht höher ist als die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West (2024: 90.600 €).

Die externe Teilung gemäß § 17 VersAusglG ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.05.2020 - 1 BvL 5/18 – verfassungskonform, wenn nicht Transferverluste zur Zweckverfehlung der Kürzung des Anrechts führen.

Transferverluste für den Ausgleichsberechtigten entstehen einerseits aufgrund der Abzinsung des Anrechts aus der Pensionszusage mittels des BilMoG-Zinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB und andererseits aufgrund der aktuell schlechteren Renditeaussichten der Zielversorgungen. Die Kriterien zur Prüfung der Zweckverfehlung im Einzelfall sind in der Folge vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 24.03.2021 – XII ZB 230/16, herausgearbeitet worden. Grundsätzlich erfüllt die externe Teilung dann nicht ihren Zweck bzw. sind die Transferverluste unangemessen, wenn die Rente bei der externen Teilung mehr als 10 % hinter der Rente bei fiktiver interner Teilung zurückbleibt.

Dabei stellt der BGH entgegen seiner früheren Rechtsprechung zur Barwertermittlung nicht mehr auf einen BilMoG-Zinssatz ab, der sich aus dem geglätteten durchschnittlichen Marktzinssatz in einem siebenjährigen Betrachtungszeitraum ableitet; vielmehr ist aufwandsneutral der über einen zehnjährigen Betrachtungszeitraum geglättete BilMoG-Zinssatz heranzuziehen.

### **C) Ausnahmefall: Kein Versorgungsausgleich**

Sind die auszugleichenden Anrechte gering oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Ansprüchen ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht von der Durchführung des Versorgungsausgleichs absehen. Die Grenze liegt bei 1 %/ 120 % der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV (West); das sind in 2024 35,35 € monatliche Rente bzw. 4.242 € Kapital. Bei einer kurzen Ehezeit bis zu drei Jahren findet der Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht mehr statt, es sei denn, ein Ehepartner beantragt ihn.

Ist das Anrecht noch nicht ausgleichsreif (da es weder vertraglich noch gesetzlich unverfallbar im Sinne des BetrAVG ist), wird der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt, sondern in den späteren schuldrechtlichen Ausgleich verschoben (dies betrifft bspw. auch nahehezeitliche Wertveränderungen bei inhaltsabhängigen Zusagen).

### **D) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Ehegatten**

Das neue Gesetz ermöglicht den Ehepartnern in weitaus größerem Maß als bisher, individuelle Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu treffen, sogar ihn ganz auszuschließen. Nach der Gesetzessystematik sind solche Vereinbarungen vorrangig vor der gesetzlichen Rangfolge des Ausgleichs zu beachten. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist nur noch die notarielle Beurkundung erforderlich, nicht mehr die Genehmigung durch das Familiengericht. Allerdings muss die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

### **E) Kosten**

Der Versorgungsträger kann die angemessenen Kosten der laufenden Verwaltung für die Aufnahme eines neuen Versorgungsberechtigten in Ansatz bringen und mit den auszugleichenden Anrechten verrechnen. Der BGH erkennt im Rahmen einer Mischkalkulation Pauschalierungen in Höhe von 2 – 3 % des Kapitalwertes an, gedeckelt auf einen nachweisfreien und pauschalen Höchstbetrag von 500,00 €, vgl. BGH, Beschluss vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12. Der Ansatz höherer Kosten als die nachweisfreie Pauschale von 500,00 € ist bei konkreter Darlegung möglich. Allerdings sollen nach Auffassung des BGH die Kosten als Barwert anzugeben und eine Dynamik zu berücksichtigen sein, da der Pauschalbetrag anderenfalls aufgezehrt würde, vgl. BGH, Beschluss vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12. In diesem Zusammenhang wird unter Annahme verschiedener Szenarien die Ansicht vertreten, dass die Pauschale von 500,00 € in der heutigen Zeit unter Berücksichtigung einer Dynamik (Kosten) und eines Marktzinses nach BilMoG einem Wert von etwa 1.700,00 € entspräche. Hier bleibt die Entwicklung zu beobachten.

Sämtliche übrigen Kosten, wie z. B. für die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes, müssen vom Versorgungsträger, d.h. dem Arbeitgeber oder dem Versichertenkollektiv getragen werden.

### **F) Praxiserfahrung**

Das VersAusglG besteht seit mehr als 10 Jahren. Es hat sich insgesamt als für die Praxis handhabbar erwiesen. Nach wie vor sind die Verfahren jedoch kompliziert. Viele Probleme konnten durch Rechtsprechung und Literatur gelöst werden, zahlreiche Fragestellungen sind allerdings weiterhin offen. Auch nach der Reform wird der Versorgungsausgleich als kompliziertes Expertenrecht angesehen.